



München, 24.02.2012

## **Auszug aus den Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber**

### **Individueller Wohnbereich:**

- Zum individuellen Wohnbereich zählen die Wohn-/Schlafräume. Pro vorgehaltenem Platz soll eine durchschnittliche Wohn-/Schlafraumfläche von sieben Quadratmetern regelmäßig nicht unterschritten werden.
- In einem Raum sollen nicht mehr als vier (maximal sechs) Bewohner untergebracht werden.
- Der Raum muss auf geeignete Weise vor Sonne und Einsicht geschützt werden können. Er muss belüft-, beheiz- und abschließbar sein.
- Zur Grundausstattung eines Raumes gehören:
  - für jeden Bewohner eine geeignete und separate Schlafgelegenheit mit entsprechender Ausstattung,
  - für jeden Bewohner ein Tischteil mit Sitzgelegenheit,
  - für jeden Bewohner ein abschließbarer Schrank oder Schrankteil,
  - für jeden Bewohner ein Kühlvolumen von 20 bis 30 Litern, wenn sie nicht in anderen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt wird,
  - falls nicht gemeinschaftlich genutzte Küchenräume oder andere Kochgelegenheiten in abgeschlossenen Wohneinheiten zur Verfügung stehen: Kochplatte, Spültisch und Möglichkeit zum Aufbewahren von Speisen sowie zur Abfallentsorgung und die notwendigen Reinigungsgeräte.

### **Sanitäreinrichtungen:**

- Verfügt die Gemeinschaftsunterkunft nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche, die mit eigenen Nasszellen ausgestattet sind, müssen Gemeinschaftswasch- und Duschräume sowie Gemeinschaftstoiletten regelmäßig für männliche und weibliche Bewohner getrennt und abschließbar eingerichtet werden. Dabei sind mindestens
  - ein Waschbecken je fünf bis maximal sieben Bewohner,
  - ein Duschplatz je zehn Bewohner,
  - ein Toilettenplatz (Abortsitz oder bei Bedarf Hockklosetts) je zehn weibliche Bewohner,
  - ein Toilettenplatz (Abortsitz oder bei Bedarf Hockklosetts) je zehn männliche Bewohner oder ein Toilettenplatz und ein Urinalbecken je 15 männliche Bewohner sowie
  - Zubehör für Wasch- und Toilettenräume (Toilettenpapier (möglich auch pro Person), Toilettenbürste, Hygieneeimer, Ablagemöglichkeiten am Waschplatz, Wandhaken) vorzusehen.
- Die Sanitäreinrichtungen sollen ausreichende Ablagemöglichkeiten für persönliche Körperpflegemittel, Hand- und Badetücher sowie für die Bekleidung ausweisen.
- Sanitärräume sind auf geeignete Weise vor Einsicht zu schützen.
- Die Be- und Entlüftung der Sanitärräume hat entweder direkt über Fenster oder mittels Zwangslüftung zu erfolgen. Fußböden und Wände müssen leicht und feucht zu reinigen sein.

**Gemeinschaftsküchen:**

- Stehen für die Verpflegung keine oder nur teilweise separate Kochgelegenheiten (zum Beispiel in abgeschlossenen Wohneinheiten) zur Verfügung, sind gemeinschaftliche Küchenräume einzurichten.
- Für die Ausstattung einer Gemeinschaftsküche sind mindestens vorzusehen:
  - ~ -vier Kochstellen für je acht Bewohner sowie unterkunftsabhängig Backröhren (i.d.R. zwei je Gemeinschaftsküche)
  - ~ -ein Kühlvolumen von 20 bis 30 Litern je Bewohner, wenn sie nicht in einem anderen Raum zur Verfügung gestellt wird
  - ~ -Arbeitsplatten zur Nahrungs- und Getränkezubereitung
  - ~ -Abwasch- und Spültische mit Warm- und Kaltwasseranschluss einschließlich Abstellmöglichkeiten
  - ~ -u. U. Funktionsschränke, insbesondere zur Aufbewahrung von Reinigungsmitteln. Für eine kindersichere Aufbewahrung der Reinigungsmittel ist Sorge zu tragen.

**Funktionsräume für die Bewohner:**

- In den Gemeinschaftsunterkünften sind Räume für das Waschen und Trocknen der Kleidungsstücke der Bewohner mit entsprechender Ausstattung vorzuhalten. Räume, die dem Waschen und Trocknen dienen, sollen natürlich belüftet sein.
- In Gemeinschaftsunterkünften sollte zur kurzzeitigen Unterbringung erkrankter Bewohner ein Krankenzimmer mit entsprechender Ausstattung vorgehalten werden.

**Weiterer Raumbedarf:**

- Wenn möglich, sollten Abstellräume für Fahrräder, Kinderwagen, sperrige Güter oder Reinigungsutensilien vorgehalten werden.
- Beratungsraum
- Büro
- Gemeinschaftsraum